

Wichtige Mitteilung Aktueller Stand im STV zum Corona-Virus

(Stand: 27.03.2020)

Frühjahrsinstandsetzung

Nach Rücksprache mit dem LSB Sachsen gibt der STV hier folgende Empfehlung:

- Nach 2.2. der Allgemeinverfügung „Ausgangsbeschränkung“ dürfen nur berufliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Demnach kann eine **beauftragte Firma** die Platzinstandsetzung durchführen, da es sich hierbei um Arbeit handelt. Auch weil es in diesem Fall weder um den Sportbetrieb geht, noch eine Vereinszusammenkunft darstellt.
- Es ist trotzdem **zwingend notwendig hier bei der örtlichen Behörde / Eigentümer die Durchführung der Frühjahrsinstandsetzung durch eine externe Firma abzuklären / sich die Genehmigung einzuholen.**
- Nur ein **angestellter Platzwart** (kein ehrenamtlicher Platzwart) kann die Platzinstandsetzung durchführen. Auch hier ist trotzdem **zwingend notwendig bei der örtlichen Behörde / Eigentümer die Durchführung der Frühjahrsinstandsetzung durch einen angestellten Platzwart abzuklären / sich die Genehmigung einzuholen.**
- Sofern **Vereinsmitglieder** in Eigeninitiative die Frühjahrsbereitung vornehmen wollen, ist dieses nach der bekannten Rechtslage zunächst nicht gestattet (da keine berufliche Tätigkeit).

Der STV empfiehlt hier, eine Ausnahmegenehmigung unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen bei der zuständigen Behörde (Stadt, Gemeinde, Gesundheitsamt etc.) zu beantragen.

Das Präsidium des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.